



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.11.2025
COM(2025) 714 final

2025/0368 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ hinsichtlich der Aufstellung einer Liste von Personen, die willens und in der Lage sind, in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter zu dienen, vertreten werden soll

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem gemäß Artikel 438 Absatz 4 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung einer Liste von Personen gemäß Artikel 404 Absatz 1 des Abkommens, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, vertreten werden soll.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1 Assoziierungsabkommen EU-Moldau

Das Abkommen schafft die Voraussetzungen für bessere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Moldau, die zur schrittweisen Integration Moldaus in den EU-Binnenmarkt führen, einschließlich der Errichtung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone. Die vertiefte und umfassende Freihandelszone sieht eine weitreichende Angleichung der Rechtsvorschriften und eine weitreichende Liberalisierung des Marktzugangs im Einklang mit den aus der Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation erwachsenden Rechten und Pflichten und der transparenten Anwendung dieser Rechte und Pflichten vor.

Das Abkommen wurde am 23. Mai 2016 vom Rat geschlossen, nachdem das Europäische Parlament am 13. November 2014 seine Zustimmung erteilt hatte. Das Abkommen trat am 1. Juli 2016 in Kraft.

2.2 Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“

Nach Artikel 438 Absatz 4 des Abkommens tritt der Assoziationsausschuss zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit Titel V des Abkommens (Handel und Handelsfragen) in einer besonderen Zusammensetzung zusammen. Gemäß Artikel 438 Absatz 3 des Abkommens verabschiedet der Assoziationsausschuss seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien.

2.3 Der vorgesehene Rechtsakt des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“

Gemäß Artikel 404 Absatz 1 des Abkommens muss der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ eine Liste mit mindestens 15 Personen aufstellen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen.

Diese Liste setzt sich aus drei Teillisten zusammen: je eine Teilliste für jede Vertragspartei und eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen und im Schiedspanel den Vorsitz führen können.

Die Vertragsparteien haben einen Entwurf einer solchen Liste erstellt, die diesen Anforderungen entspricht und sich aus 17 Personen zusammensetzt, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen; dieser Entwurf soll vom Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ angenommen werden.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Europäischen Union zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, die Annahme der Liste der Schiedsrichter zu unterstützen. Der Standpunkt sollte auf dem Entwurf des Beschlusses des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ beruhen, der diesem vorgeschlagenen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts der EU beigelegt ist.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1 Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1 Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber dennoch „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹.

4.1.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Assoziationsausschuss ist ein Gremium, das durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingerichtet wurde.

Der Rechtsakt, den der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ erlassen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Rechtsakt ist nach Artikel 438 Absatz 3 des Abkommens völkerrechtlich bindend.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2 Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1 Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.2.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses ist daher Artikel 207 AEUV.

4.3 Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ hinsichtlich der Aufstellung einer Liste von Personen, die willens und in der Lage sind, in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter zu dienen, vertreten werden soll

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits² (im Folgenden „Abkommen“) trat am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 404 Absatz 1 des Abkommens muss der Assoziationsausschuss in der in Artikel 438 Absatz 4 des Abkommens genannten Zusammensetzung „Handel“ spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens eine Liste mit mindestens 15 Personen aufstellen, die willens und in der Lage sind, in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter zu dienen.
- (3) Der Entwurf einer Liste von Personen, die in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter dienen sollen, wurde zwischen den Parteien diskutiert. Nach Artikel 404 Absatz 1 des Abkommens enthält der Entwurf einer Liste sechs von der Union vorgeschlagene Schiedsrichterkandidaten, fünf von der Republik Moldau vorgeschlagene Schiedsrichterkandidaten und sechs Drittstaatsangehörige, die im Schiedspanel den Vorsitz führen können.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt bezüglich der Liste von Personen, die in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter dienen werden, festzulegen —

² ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ bezüglich der Annahme der Liste von Personen, die in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter dienen sollen, zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses dieses Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Die Vertreter der Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ können geringfügige technische Korrekturen des Beschlussentwurfs ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbaren.

Artikel 2

Der Beschluss des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.11.2025
COM(2025) 714 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ hinsichtlich der Aufstellung einer Liste von Personen, die willens und in der Lage sind, in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter zu dienen, vertreten werden soll

ANLAGE

Entwurf des BESCHLUSSES Nr. .../2025 DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ IM RAHMEN DES ASSOZIIERUNGSABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER REPUBLIK MOLDAU ANDERERSEITS

vom [Datum]

**zur Aufstellung der Liste der Schiedsrichter nach Artikel 404 Absatz 1 des
Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen
Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau
andererseits**

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ —

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits, insbesondere auf Artikel 404 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) trat am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 404 Absatz 1 des Abkommens muss der Assoziationsausschuss in der in Artikel 438 Absatz 4 des Abkommens genannten Zusammensetzung „Handel“ (im Folgenden „Assoziationsausschuss“) spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens eine Liste mit mindestens 15 Personen aufstellen, die willens und in der Lage sind, in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter zu dienen (im Folgenden „Liste der Schiedsrichter“).
- (3) Nach Artikel 404 Absatz 1 des Abkommens setzt sich die Liste der Schiedsrichter aus drei Teillisten zusammen, auf denen jeweils mindestens fünf Personen aufgeführt sind: je eine Teilliste für jede Vertragspartei und eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und im Schiedspanel den Vorsitz führen können. Nach Artikel 404 Absatz 2 des Abkommens müssen die Schiedsrichter über Fachwissen und Erfahrung auf den Gebieten Recht und internationaler Handel verfügen.
- (4) Die Europäische Union und die Republik Moldau haben sechs bzw. fünf Kandidaten vorgeschlagen, die als Schiedsrichter dienen können, und haben sich auf sechs Drittstaatsangehörige geeinigt, die im Schiedspanel den Vorsitz führen können. Alle genannten Personen sind willens und in der Lage, als Schiedsrichter zu dienen und die in Artikel 404 des Abkommens festgelegten Bedingungen zu erfüllen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

Artikel 1

Die Liste der 17 Personen, die für die Zwecke des Artikels 404 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits willens und in der Lage sind, in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter zu dienen, wird nach Maßgabe des Anhangs dieses Beschlusses aufgestellt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

LISTE DER SCHIEDSRICHTER NACH ARTIKEL 404 ABSATZ 1 DES ABKOMMENS

Von der Republik Moldau vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Marco AMORESE
2. Mihail BURUIANĂ
3. Serghei COVALI
4. Sorin DOLEA
5. Elena GARAZ

Von der Europäischen Union vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Hélène RUIZ FABRI
2. Federico ORTINO
3. Peter-Tobias STOLL
4. Crenguța LEAUA
5. Maria FOGDESTAM AGIUS
6. Jure VIDMAR

Vorsitzende

1. Jan Yves REMY (Barbados)
2. Valerie HUGHES (Kanada)
3. Tania VOON (Australien)
4. Gabriel BOTTINI (Argentinien)
5. Anthea ROBERTS (Australien/Vereinigtes Königreich)
6. Giuditta CORDERO-MOSS (Norwegen)